

det statt, wenn bei einer theilweisen Gleichstellung der indirecten oder Personalabgaben Objecte betroffen werden, welche durch die Personalabgaben der Oberlausitz bereits angezogen sind. Den Vierstädten und ihren Steuerbezirken verbleiben zu Deckung der von ihnen zu gewährenden Summe, insonderheit zu Aufbringung des Bedarfs für das Steuerschuldenwesen, gewisse indirecte und andere bisher erhobene oder sonst auszumittelnde besondere Abgaben und Zugänge. Vor Eintritte jeder neuen Bewilligung findet daher zwischen dem Finanzministerio und den Stadträtthen eine Erörterung darüber statt, welche dieser Abgaben und sonstigen Zugänge während der neuen Finanzperiode beruht und wie hoch sie angeschlagen werden können. Obige Zugänge, insoweit sie Abgaben sind und nicht zu Provincial- oder Communalbedürfnissen verwendet werden, sind Gegenstand der Bewilligung durch die Ständeversammlung, und es besagt die Beilage C, in welcher Maße die nach Abzug des veranschlagten Ertrags derselben übrig bleibende Summe unter die verschiedenen Arten der Grundabgaben der Städte und ihrer Steuerbezirke zu vertheilen sei."

§. 30. (6. Vertretungsverbindlichkeit). „Die bisherige verfassungsmäßige Verbindlichkeit der Ortsherrschaften, die Grundabgaben ihres Bezirks zu vertreten, hört auf, jedoch versteht sich, daß die den Herrschaften wegen eingezogener Rusticalgrundstücke oder sonst ausliegenden Rusticalprästationen aller Art von ihnen wie bisher geleistet werden. — Verluste, welche der Staatskasse durch Vernachlässigung oder Veruntrauung der Ortseinnehmer zugezogen werden, vertritt Derjenige, welcher diese angestellt und das Recht hat, sie zu controliren und wieder zu entlassen."

§. 31. (7. Dismembrationen). „Mit dem Wegfalle dieser Vertretungsverbindlichkeit hört auch das Recht der Ortsherrschaften auf, Dismembrationen ohne Concurrenz der Steuerbehörde vorzunehmen, und bei Rusticalgrundstücken zu gestatten. Daher ist vor Bestätigung des Contracts über irgend eine Dismembration die Genehmigung der Steuerbehörde (§. 25.) wegen Vertheilung der Abgaben einzuholen."

§. 32. (8. Commissariats-Cataster). „Zu Vertheilung der Militairleistungen in der Oberlausitz dient zur Zeit ein altes Commissariats-Cataster als Norm, welches die bei der Spannung und Einquartierung auf jeden Ort zu rechnende Güterzahl enthält. Da selbiges mangelhaft ist, so haben die Provincialstände seit mehreren Jahren dessen Revision und Berichtigung beabsichtigt, und die dießfalligen umfanglichen Vorarbeiten sind bereits so weit gediehen, daß nunmehr deren definitive Zusammenstellung erfolgen kann. — Die Stände behalten sich daher vor, diese für die Provinz wichtige Arbeit noch zu besorgen. Sobald sie beendet ist, wird die Provincial-Regierungsbehörde auf Ansuchen sämtliche Gemeinden auffordern, von den sie betreffenden Bestimmungen des neuen Catasters Kenntniß zu nehmen und ihre etwanigen Reclamationen binnen einer anzuberaumenden Präclusivfrist anzuzeigen. Die Stände werden über diese Reclamationen entscheiden, das neue Cataster danach berichtigen und selbiges sodann zu dem betreffenden Ministerio einreichen, damit es der ausschreibenden Behörde zur Nachachtung zugefertigt werde. Sollte das Ministerium wegen einzelner Ansätze oder sonst Bedenken finden, so wird selbiges zu deren Beseitigung das Nöthige vorher an die Stände der Provinz gelangen lassen. — Inmittelst bleibt das bisherige Cataster in Kraft, und es darf daran, so wie an den Bestimmungen des neuen, sobald solches einmal Giltigkeit erlangt hat, bis nach Eintritt der dritten Periode (§. 16.) ohne Zustimmung der Provincialstände nichts geändert, auch bis dahin eine andere Norm zu Vertheilung der Militairleistungen in der Provinz nicht eingeführt werden."

Die Deputation begutachtet hierzu:

Zu §. 27. und 28. Da die Steuererlasse in der Oberlausitz von derselben übertragen werden müssen, so ist es wohl ganz

angemessen, daß die Bewilligung derselben durch die Provincialstände erfolgt; unerläßlich ist es aber, daß das Verhältniß der einzelnen Steuerbezirke zu einander in der Oberlausitz fortbestehe, da es auf besondern Verträgen beruht, worauf wiederum die Quotalverhältnisse zwischen den einzelnen Steuerbezirken sich stützen.

Zu §. 29. Zu Erläuterung dieser Bestimmungen ist zu bedenken, daß die Bauern, Gärtner u. Häusler im Landkreise der Oberlausitz keine besondere Personensteuer geben, indem die von ihnen zu gehende Grundanlage, als Realabgabe, zugleich die Personensteuer in sich enthält. Wenn also künftig eine allgemeine Personensteuer eingeführt werden würde, so müßten in der Oberlausitz die Sätze der Grundanlage verhältnißmäßig gemindert und der Theil derselben, welcher die Personensteuer repräsentirt, ausgeschieden werden, so daß der dann etwa nöthig werdende Erlaß an der Grundanlage dem Landkreise zur Last fallen und von ihm anderweit zu decken sein würde. Jedenfalls aber würde das Verhältniß, welches nach dem in Gemäßheit des 18ten §. ermittelten Fixum sich herausgestellt hat, bis zur völligen Gleichstellung aller indirecten und Personal-Abgaben in beiden Landestheilen unverändert bleiben, eben so wie die Quote in den Grundabgaben. — Die Bewilligung der Ständeversammlung kann sich übrigens nur auf Abgaben erstrecken, die als Landesabgaben zu Deckung des Staatsbedürfnisses erhoben werden, nicht aber auf gesonderte Provincial- oder Communal-Abgaben.

Zu §. 30. und 31. Da die Erhebung der Steuern in dem Landkreise (nicht in den Vierstädten und deren Steuerbezirken, vid. §. 25. c.) der Oberlausitz in die Hände des Staats übergeht, so erlischt dadurch auch die hier erwähnte Vertretungsverbindlichkeit.

Zu §. 32. Dieser §. betrifft lediglich ein Provincialverhältniß, sollte aber künftig nach Feststellung eines neuen Grundsteuercatasters ein allgemeiner Maßstab für diese Leistungen ermittelt werden, so würde derselbe auch in der Oberlausitz zur Anwendung gelangen.

Da ein allgemeines Schweigen das Einverständniß mit diesen §§. darthut, stellt der Präsident die Frage: ob man zu §. 27. (28. 29. 30. 31. und 32.) etwas zu bemerken finde? was aber nicht der Fall war.

§. 33.:

(9. Bestände der Steuerkassen). „Damit es in der nächsten Zeit nach dem Uebergange der Steuerverwaltung auf die Regierung den Ständen des Landkreises, zu Bestreitung der Provincialbedürfnisse (§. 53.), und den Städten, zu Deckung der bisher aus ihren Steuerkassen entnommenen Bezirks- und Communal-Bedürfnisse, nicht an den erforderlichen Geldmitteln fehle, und da die Staatskasse kein Interesse an der Ueberlassung größerer oder geringerer Bestände hat (§. 39.), so bleibt ihnen nachgelassen, nicht nur die zu dieser Zeit in ihren Steuerkassen vorhandenen Bestände an Baarschaft, Vorschüssen und Resten ganz oder zum Theile zu behalten, sondern sich auch einen Antheil an den bis zu der nächsten Ausschreibung erst noch fällig werdenden Abgaben zu reserviren."

Die Deputation hat hierzu begutachtet:

Die Bestände der einzelnen Steuerkassen sind Eigenthum jedes Steuerbezirks. Da jedoch auch die alten Erblande nicht den vollen Ertrag der in denselben aufgebrachten Schock-Quanten-Transk-Stampel-Personen- und Mahlsteuern zu Deckung der Staatsbedürfnisse bis jetzt überwiesen haben, sondern nur die auf der Bewilligung beruhenden Summen, so würde durch einen Abschluß bei der Steuerhauptkasse mit Schluß der laufenden Bewilligung die Summe zu ermitteln sein, welche als Bestand der alterbländischen Steuerkasse in die allgemeine Staats-